

Zum Thema

In Kürze

Der Einsatz von Angehörigen der Berufsgruppe der Heimhilfe ist nicht nur auf die berufliche Tätigkeit bei Organisationen, die Hauskrankenpflege und Mobile Pflegeleistungen anbieten, beschränkt, sondern vor allem auch in Einrichtungen der stationären Langzeitpflege auf der Grundlage der jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Ausübung von Sozialbetreuungsberufen zulässig. Sofern Angehörige der Heimhilfe dabei auch Maßnahmen bei der „Unterstützung bei der Basisversorgung“ ausüben, sind die im GuKG verankerten Aspekte der Aufsicht sowie der Delegation/Subdelegation ebenso zu bedenken wie die Vorgaben zur Dokumentation.

Über den Autor

Mag. Dr. Christian Gepart übte mehrere Jahre den Beruf des diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegers aus und ist heute Rechtsanwalt in Wien mit den Tätigkeitsschwerpunkten Gesundheits-, Arbeits- und Haftungsrecht. Er ist Lehrender an mehreren Fachhochschulen und ständiges Redaktionsmitglied der ÖZPR.

DDr.ⁱⁿ Meinhild Hausreither/Mag.^a Alexandra Lust

Aktuelles und Wichtiges aus dem Berufsrecht

Rechtsansichten des BMSGPK.

Suchtgiftpräparate und Schmerz-pumpen durch Pflegeassistenz

Bei der Verabreichung von Schmerzmitteln sowie Suchtmitteln zu therapeutischen Zwecken handelt es sich um eine ärztliche Tätigkeit gemäß § 2 ÄrzteG 1998, BGBl I 1998/169 idGF, die gemäß § 3 leg cit Ärzten für Allgemeinmedizin und Fachärzten vorbehalten ist.

Gemäß § 49 Abs 3 ÄrzteG 1998 kann der Arzt im Einzelfall an Angehörige anderer Gesundheitsberufe oder in Ausbildung zu einem Gesundheitsberuf stehende Personen ärztliche Tätigkeiten übertragen, sofern diese vom Tätigkeitsbereich des entsprechenden Gesundheitsberufes umfasst sind. Er trägt die Verantwortung für die Anordnung.

Eine Delegation ärztlicher Tätigkeiten an Angehörige der Pflegeassistenz ist nach Maßgabe des § 49 Abs 3 ÄrzteG 1998 iVm § 83 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl I 1997/108 idGF, zulässig.

Der Tätigkeitsbereich der Pflegeassistenz umfasst gemäß § 83 Abs 4 GuKG im Rahmen der Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie unter anderem

- die Verabreichung von lokal, transdermal sowie über Gastrointestinal- und/oder Respirationstrakt zu verabreichen den Arzneimitteln (Z 1) und
- die Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln (Z 2)

nach schriftlicher ärztlicher Anordnung im Einzelfall und Aufsicht durch den Arzt bzw einen diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger.

Aufgrund dieser rechtlichen Vorgaben sind die angefragten Tätigkeiten wie folgt zu beurteilen:

Zu suchtmittelhaltigen Arzneimitteln

Gemäß § 8 Suchtmittelgesetz (SMG), BGBl I 1997/112 idGF, dürfen suchtmittelhaltige Arzneimittel nur nach den Erkenntnissen und Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft verschrieben, abgegeben oder im Rahmen einer ärztlichen Behandlung am oder im menschlichen Körper unmittelbar zur Anwendung gebracht werden. Die Verabreichung von suchtmittelhaltigen Arzneimitteln ist vom Arzt konkret zu dosieren und schriftlich zu dokumentieren. Daher ist eine Delegation dieser Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (§ 83 Abs 4 Z 1 GuKG), insbesondere von oral und transdermal (Schmerzplaster), nur nach genauer Anordnung des Arztes handzuhaben. Eine subkutane Verabrei-

chung von Schmerzmitteln wäre hingegen nicht vom Tätigkeitsbereich der Pflegeassistenz erfasst, da diese gemäß § 83 Abs 4 Z 2 GuKG auf Insulininjektionen und Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln beschränkt ist.

Nach Maßgabe der berufs- und suchtmittelrechtlichen Vorgaben und der konkreten ärztlichen Anordnung ist eine Delegation der Verabreichung suchtmittelhaltiger Arzneimittel an die Pflegeassistenz im Einzelfall im Rahmen der ärztlichen Anordnungsverantwortung grundsätzlich zulässig. Die gesetzlich vorgesehene Aufsicht ist jedenfalls einzuhalten.

Zu Schmerzmitteln im Wege von Bolusgaben

Die Verabreichung von Arzneimitteln über sogenannte „Schmerzpumpen“ ist nicht von § 83 Abs 4 Z 1 und 2 GuKG erfasst und darf daher nicht an die Pflegeassistenz delegiert und von dieser durchgeführt werden.

(BMSGPK 22. 3. 2022, 2022-0.137.084)
ÖZPR 2022/57

Zum Thema

Über die Autorinnen

DDr.ⁱⁿ Meinhild Hausreither ist im Gesundheitsministerium Leiterin der Sektion VI und als solche ua für Fragen des Humanmedizinrechts zuständig.

Mag.^a Alexandra Lust ist im Gesundheitsministerium in der Sektion VI Juristin der Abteilung A2 und als solche ua für Legistik und Vollziehung des GuKG und die Koordination der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG zuständig.